



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 83/2021 vom 30.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>5</b>
Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.....	5
5. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO) .....	5
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>6</b>
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>6</b>
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen.....	6
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>7</b>
Hauptsatzung - In der Fassung der Änderung vom 14.06.2018 .....	7
Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke.....	10
<b>Stadt Twistringen.....</b>	<b>15</b>
1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Twistringen.....	15
<b>Gemeinde Stuhr .....</b>	<b>16</b>
Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz .....	16
<b>Gemeinde Weyhe .....</b>	<b>18</b>
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe .....	18
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ .....</b>	<b>19</b>
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ .....	19
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung) .....	20
<b>Flecken Lemförde .....</b>	<b>20</b>
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Flecken Lemförde .....	20

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

<b>Gemeinde Brockum</b> .....	<b>21</b>
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockum .....	21
<b>Gemeinde Hüde</b> .....	<b>21</b>
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüde.....	21
<b>Gemeinde Lembruch</b> .....	<b>22</b>
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lembruch .....	22
<b>Gemeinde Marl</b> .....	<b>23</b>
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Marl .....	23
<b>Gemeinde Quernheim</b> .....	<b>23</b>
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim .....	23
<b>Gemeinde Stemshorn</b> .....	<b>24</b>
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn.....	24
<b>Samtgemeinde Barnstorf</b> .....	<b>25</b>
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) .....	25
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) .....	26
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>26</b>
Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.....	26
<b>Flecken Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>29</b>
Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen .....	29
<b>Gemeinde Asendorf</b> .....	<b>31</b>
Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf .....	31
<b>Gemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>33</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/8) „Ostlandstraße Ost – 2. Änderung“ .....	33
<b>Gemeinde Martfeld</b> .....	<b>34</b>
Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld.....	34
Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - „Außenbereichssatzung In der Weide“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch .....	36
<b>Gemeinde Schwarme</b> .....	<b>37</b>
Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme.....	37
<b>Samtgemeinde Rehden</b> .....	<b>39</b>
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden .....	39
<b>Gemeinde Barver</b> .....	<b>40</b>
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barver .....	40
<b>Gemeinde Dickel</b> .....	<b>40</b>
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dickel.....	40
<b>Gemeinde Hemsloh</b> .....	<b>41</b>
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemsloh .....	41
<b>Gemeinde Rehden</b> .....	<b>42</b>
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehden .....	42

<b>Gemeinde Wetschen</b> .....	<b>42</b>
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen .....	42
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> .....	<b>43</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden.....	43
Jahresabschluss 2015 .....	43
<b>Gemeinde Affinghausen</b> .....	<b>44</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen .....	44
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> .....	<b>44</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg.....	44
<b>Gemeinde Neuenkirchen</b> .....	<b>45</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen .....	45
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen .....	45
<b>Gemeinde Scholen</b> .....	<b>46</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scholen .....	46
Jahresabschluss 2015 .....	47
<b>Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>47</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden .....	47
Aufstellung einer Ergänzungs-/Innenbereichssatzung gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Am Marktplatz“ .....	47
Jahresabschluss 2015 .....	49
<b>Gemeinde Sudwalde</b> .....	<b>49</b>
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde.....	49
Jahresabschluss 2015 .....	50
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> .....	<b>50</b>
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg .....	50
<b>Flecken Siedenburg</b> .....	<b>51</b>
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Flecken Siedenburg .....	51
<b>Gemeinde Borstel</b> .....	<b>51</b>
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borstel .....	51
<b>Gemeinde Maasen</b> .....	<b>52</b>
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasen.....	52
<b>Gemeinde Mellinghausen</b> .....	<b>52</b>
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen .....	52
<b>Gemeinde Staffhorst</b> .....	<b>53</b>
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staffhorst .....	53
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>53</b>
<b>Kirchenamt Sulingen</b> .....	<b>53</b>
Friedhofsordnung für den Friedhof Colnade der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade in 27239 Heiligenloh, Landkreis Diepholz.....	53
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Colnade der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade in 27239 Heiligenloh, Landkreis Diepholz .....	66

<b>Wasserversorgung SULINGER LAND</b> .....	<b>69</b>
3. Änderung zur Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND.....	69
2. Änderung zur Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND .....	69
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) ..	70
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	71
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	71
<b>Wegezwckverband, Sitz Syke</b> .....	<b>72</b>
Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2022.....	72

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### **Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 04. Oktober 2021 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden**

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 725,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 725,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 580,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 435,00 €

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft.

Diepholz, 20. Dezember 2021  
C. Bockhop  
-Landrat-

### **5. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 20.12.2021 Folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2020, S. 3) wird wie folgt geändert:

1) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 wird nach den Worten „§ 18 Abs. 2 UA“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „3“ ersetzt und der Begriff „Restabfallbehälter“ wird durch den Begriff „Abfallbehälter“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Für die Zurverfügungstellung von besonderen Abfall-säcken/ -tüten /-behältern wird zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes ein gesondertes Entgelt erhoben.“

Das Entgelt beträgt (ohne Entsorgungskosten) für

- a) *Container-Bags (z.B. für asbesthaltige Abfälle)*  
Größe 1 (140 x 220 cm) 2,50 EUR je Stück  
Größe 2 (90 x 90 x 110 cm) 8,00 EUR je Stück  
Größe 3 (320/260 x 125 x 30 cm) 12,00 EUR je Stück
- b) *Papiertüten für Bioabfälle* 2,50 EUR je 50 Stück.“

2) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach der Einklammerung „und gesondert zur Verfügung gestellter Abfallsäcke/ -tüten/ -behälter (§ 4 Abs. 7)“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird nach der ersten Einklammerung und vor dem Wort „entsteht“ „und bei Sonderleistung gem. § 4 Abs. 6“ eingefügt.

3) In § 8 Abs. 4 wird nach den Worten „§ 4 Abs. 4“ „u. 6“ eingefügt.

4) Die Anlage 1 zur Ordnung wird wie folgt geändert:

- a) Unter **c) Bauabfälle** wird bei Nr. 3. in der Spalte 4 der Betrag „10,00“ in „12,00“ geändert.
- b) Unter **d) Altholz** werden folgende Änderungen vorgenommen:
- Bei Nr. 1. wird in der Spalte 4 der Betrag „35,00“ in „25,00“ und in Spalte 5 der Betrag „17,00“ in „10,00“ geändert.
  - Bei Nr. 2. wird in der Spalte 4 der Betrag „95,00“ in „60,00“ und in Spalte 5 der Betrag „50,00“ in „15,00“ geändert.
  - Die Nr. 3. wird gestrichen.
  - Die laufende Nr. 4. wird zu Nr. 3.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 20.12.2021  
gez. C. Bockhop  
- Landrat -

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Sulingen**

#### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen**

**Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 01.10.2020 geändert wurde:**

#### **§ 1**

**§ 4 der Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 02.02.2017 wird um Abs. 5 erweitert und enthält folgenden Wortlaut:**

Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

## § 2

### **§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sulingen wird wie folgt gefasst:**

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sulingen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

## § 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sulingen, 16.12.2021  
Stadt Sulingen  
Der Bürgermeister  
gez. Bade

## **Stadt Syke**

### **Hauptsatzung - In der Fassung der Änderung vom 14.06.2018**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### **Name und Bezeichnung**

(1) Die Stadt führt den Namen „Syke“ und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Namen der am 28.02.1974 aufgelösten Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. In der Stadt Syke sind folgende Ortschaften gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gebildet:

- Ortschaft Syke
- Ortschaft Barrien
- Ortschaft Gessel
- Ortschaft Ristedt
- Ortschaft Okel
- Ortschaft Gödestorf aus den Ortsteilen Gödestorf, Osterholz und Schnepke
- Ortschaft Heiligenfelde zuzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Wachendorf
- Ortschaft Henstedt aus den Ortsteilen Henstedt und Jardinghausen abzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Steimke

Die Ortschaftsgrenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte festgelegt.

## § 2

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt Syke zeigt auf einem Schild eine aufrecht stehende schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund.

(2) Die Farben der Stadt Syke sind schwarz-gold. Die Stadtflagge trägt zusätzlich das Wappen der Stadt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Stadt Syke Landkreis Diepholz“.

(4) Die Ortschaft Barrien ist berechtigt, das Wappen und die Flagge der früheren Gemeinde als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

Dieses Wappen zeigt ein blau-silber geteiltes Feld, im oberen blauen Feld eine goldene Waage, deren Schalenschnüre mit einem freischwebenden silbernen Schwert, golden und geriffelt, belegt sind, unten im silbernen Feld ein halbes Wassermühlenrad.

(5) Die Farben der Ortschaft Barrien sind blau-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich das Wappen der Ortschaft Barrien.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Vermögen der Stadt Syke), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 17.500 € übersteigt,
- c. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen usw.) deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 17.500 € übersteigt,
- d. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über den Verkauf von Gewerbegrundstücken vor.

(3) Die Zuständigkeiten, insbesondere die Festlegung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, erfolgen durch Einzelbeschluss.

### **§ 4 Beschießende(r) Ausschuss/Ausschüsse**

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

### **§ 5 Ortsräte**

(1) In den Ortschaften Syke, Barrien, Gessel, Gödestorf, Henstedt, Heiligenfelde, Okel, Ristedt, Steimke und Wachendorf werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören gemäß § 91 Abs. 3 NKomVG dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

### **§ 6 Aufgaben der Ortsbürgermeister**

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Rahmen einer von der/dem Bürgermeister/-in zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

## **§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 8 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den 8 Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 9 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Syke werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse: <http://www.syke.de>. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Kreiszeitung -Ausgabe Syke- erfolgt ein Hinweis auf die Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite.

## **§ 12 Einwohnerversammlungen und Anliegerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Rats- und Ortsratsmitglieder sind zu diesen Veranstaltungen besonders einzuladen. Fraktionen und Gruppen ist bei Bedarf Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Syke vom 17.11.2011 außer Kraft.

Syke, den 14.06.2018  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl S. 700, 730) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) geändert durch Art. 6 d. G. v. 12.12.2012 (Nds. GVBl S. 589) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder, der Ortsratsmitglieder sowie der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstausfall und Fahrtkosten besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

Außerdem regelt diese Satzung die möglichen Aufwandsentschädigungen für die

- ehrenamtlichen Tätigkeiten der vom Rat bestimmten Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees etc., soweit diese nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Rat in diese Funktionen gewählt sind (Abschnitt IV) sowie
- die Aufwandsentschädigung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr (Abschnitt V).

- (2) Erstattungsfähig im Sinne von § 55 NKomVG ist die Teilnahme

- a) an Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses
- b) an Sitzungen der vom Rat gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse
- c) an insgesamt 40 Sitzungen der Stadtratsfraktionen
- d) an Sitzungen von Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, die vom Rat zur Erledigung besonderer Aufgaben eingerichtet wurden
- e) an sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Tagungen oder Verhandlungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist
- f) an Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher/innen mit der Bürgermeisterin

- g) der Ortsratsmitglieder an den Sitzungen des Orsrates
- h) der Ortsratsmitglieder an Sitzungen ihrer Ortsratsfraktionen
- i) der Ortsratsmitglieder an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme des Orsrates durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses als erforderlich angesehen wird
- j) an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), wenn diese selbst kein Sitzungsgeld gewähren, und die Ratsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind.

## **Abschnitt II**

### **Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

#### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus:
- einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €  
und
  - einem Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (3) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung und Fahrtkosten nach § 4.

#### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/innen**

- (1) Ratsmitglieder erhalten neben den Entschädigungen nach § 2 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen:
- Die ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten 90,00 €
  - Die Fraktionsvorsitzende/n bzw. die Sprecher/innen der Gruppen erhalten 100,00 €
  - und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied in Höhe von 7,50 €
  - Die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA erhalten jeweils 150,00 €
  - Ratsvorsitzende/r 90,00 €
- (2) Bei Bildung von Gruppen erhalten die Gruppensprecher/-innen keine zusätzliche Entschädigung als Fraktionsvorsitzende/r.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

**§ 4  
Fahrtkosten**

- (1) Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € pro km.
- (2) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn die Fahrten durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind. Wenn der eigene Pkw genutzt wird, beträgt die Fahrtkostenentschädigung 0,30 € pro km.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst keine Fahrtkostenerstattung gewähren, erhalten Ratsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (4) Für Fahrten anderer ehrenamtlich Tätiger außerhalb des Stadtgebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt wurden, wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach den vorgenannten Bestimmungen gewährt.

**§ 5  
Verdienstaufschlag**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Ratsmitglieder Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag aus einer unselbständigen Tätigkeit.

Bei einer selbständigen Tätigkeit kann den Ratsmitgliedern Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit glaubhaft nachgewiesenen Verdienstaufschlag gewährt werden.

Für die Berechnung des Verdienstaufschlages wird neben der Sitzungsdauer eine Fahrtzeit von 15 Minuten vor und nach der Sitzung berücksichtigt.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Verdienstaufschlagentschädigung entsprechend der Regelung des Absatzes 1.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Dieser Pauschalstundensatz wird auf 15,50 € pro Stunde festgelegt. Zeiten nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für maximal 4 Stunden je Sitzungstag eine Pauschalentschädigung von 15,50 € pro Stunde. Ausfallzeiten nach 18 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt

**§ 6  
Ruhe von Entschädigungsansprüchen**

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

**§ 7**  
**Abgeltung und Ausschluss**

- (1) Mit der Gewährung der in dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Ratsmitglieder selbst verantwortlich.

**Abschnitt III**

**Ortsräte**

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben g) bis i) eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsratsmitglieder erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 €. Der Auslagenersatz wird nicht gewährt, wenn das Ortsratsmitglied gleichzeitig Ratsmitglied ist.
- (3) Mitglieder der Ortsräte, denen durch die Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben g) bis i) ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen**

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 8 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:  
Ortsbürgermeister/in von Ortschaften mit

➤ weniger als 4.000 Einwohner	160,00 €
➤ 4.000 bis 8.000 Einwohner	185,00 €
➤ mehr als 8.000 Einwohner	210,00 €

(steht dem/der Vertreter/in zu, wenn er/sie ihn/sie länger als einen Monat vertritt)  
  
Stellvertr. Ortsbürgermeister/in von Ortschaften mit

➤ weniger als 4.000 Einwohner	35,00 €
➤ 4.000 bis 8.000 Einwohner	45,00 €
➤ mehr als 8.000 Einwohner	55,00 €
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 10**  
**Ersatz der Auslagen/Verdienstausfall**

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten für Mitglieder von Ortsräten entsprechend.

#### **Abschnitt IV**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglieder von Beiräten, Kuratorien, Komitees, etc.**

##### **§ 11**

##### **Auslagenersatz, Sitzungsgeld**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees oder anderen Gremien, die der Rat oder der Verwaltungsausschuss zu seiner Unterstützung berufen hat und denen Ansprüche nach § 44 NKomVG zustehen, erhalten zur pauschalen Abgeltung dieser Ansprüche ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (2) Zum Ersatz von Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung notwendig sind, wird der in Abs. 1 genannte Pauschalbetrag erhöht um 17,50 € pro Sitzung.

#### **Abschnitt V**

#### **Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

##### **§ 12**

##### **Erstattung der Auslagen/Verdienstausfall**

- (1) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalles der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 33 Absatz 4 Nds. Brandschutzgesetz<sup>1</sup> wird auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.  
  
Verdienstausfall wird nur für Einsätze oder Alarmübungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zusätzlich auf Antrag die nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke erhalten gegen Vorlage ihres Dienstaussweises kostenlos Eintritt für das Hallenbad Syke.

##### **§ 13**

##### **Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Stadtbrandmeister/in	185,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	92,00 €
c) Stellv. Stadtbrandmeister/in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	45,00 €
d) Ortsbrandmeister/in:	
Ortswehren mit Grundausstattung	70,00 €
Ortswehren mit Stützpunktausstattung	80,00 €
Ortswehren mit Schwerpunktausstattung	90,00 €

Der/Die zweite stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr erhält die Aufwandsentschädigung eines/r stellv. Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin einer Stützpunktfeuerwehr.
- e) Stellv. Ortsbrandmeister/in erhalten 50 % der jeweiligen Aufwandsentschädigungen.
- f) Gerätewart/in 24,00 €  
plus Steigerungsbetrag pro Fahrzeug 7,50 €
- g) Jugendwart/in in Ortswehren 56,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| h) stellvertretende Jugendwartinnen bzw. –warte   | 28,00 €    |
| i) Atemschutzwart/in:   |            |
| Ortswehren mit Grundausstattung   | 24,00 €    |
| Ortswehren mit Stützpunktausstattung  | 35,00 €    |
| Ortswehren mit Schwerpunktausstattung   | 40,00 €    |
| j) Sicherheitsbeauftragte/-r in Ortswehren  | 17,00 €    |
| k) Stadtjugendfeuerwehrwart/in,<br>Stadtsicherheitsbeauftragte/-r<br>Stadtatemschutzwart/in | je 48,00 € |
| l) Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart   | 28,00 €    |
| m) Stadtpressewart/in und Brandschutzerziehungsbeauftragte/r                                | je 27,00 € |
| n) Kinderfeuerwehrwart/in in Ortswehren   | 33,00 €    |
| o) Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in in Ortswehren   | 17,00 €    |
| p) Schriftführer/in des Stadtkommando   | 27,00 €    |
| q) Stadtkleiderwart/in  | 27,00 €    |
- (2) Für befristete Projekte der Feuerwehr kann der Verwaltungsausschuss auf formlosen Antrag des Stadtkommandos Aufwandsentschädigungen festsetzen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet auch über die Höhe und die Dauer der Zahlung

#### **§ 14 Reisekosten**

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

#### **Abschnitt VI**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 15.12.2016 in der Fassung vom 30.08.2018 wird aufgehoben.

Syke, den 15.12.2021  
gez. Suse Laue (L.S.)  
Bürgermeisterin

## **Stadt Twistringen**

### **1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Twistringen**

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2012 beschlossen:

#### **Art. 1**

Der § 3, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 3 Information und Beteiligung der Einwohner**

##### **(1) Verkündung von Rechtsvorschriften**

a) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Twistringen werden im elektronischem Amtsblatt für den Landkreis Diepholz im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz nachrichtlich hinzuweisen.

b) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Internet unter der Adresse <https://www.twistringende.de/ortsuebliche-bekanntmachungen> bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Zu Einwohnerversammlungen im Sinne des § 85 V NKomVG wird unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Twistringende 17.12.2021  
gez. Jens Bley  
Bürgermeister

## **Gemeinde Stuhr**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 03. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Stuhr".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch den Beschluss vom 11. Juni 1991 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

#### **§ 2 Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde Stuhr besteht aus den Ortsteilen Brinkum, Fahrenhorst, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel.
- (2) Ortsteilgrenzen sind die früheren Gemeindegrenzen beziehungsweise die Ortsteilgrenzen in der ehemaligen Gemeinde Stuhr.

#### **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen hat folgendes Aussehen:  
Achtfach von Rot und Silber geständert, belegt mit rotbewehrtem schwarzem Wolf im goldenen Herzschild.
- (2) Die Flagge und das Banner zeigen das Wappen; die Farben sind rot-weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz.

#### **§ 4 Ratszuständigkeit**

- (1) Über die Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 NKomVG
  - Nr. 14 Verfügung über Gemeindevermögen,
  - Nr. 16 Übernahme von Bürgschaftenbeschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

## **§ 5**

### **Verwaltungsausschuss**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie/Er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Stuhl zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Aspekte enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Die Verkündung von Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) erfolgt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz unter der Internetadresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile wird zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Dienststunden bei der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 wird nachrichtlich in folgenden örtlichen Tageszeitungen hingewiesen:
  - Delmenhorster Kreisblatt
  - Syker Kreiszeitung
  - Weser Kurier/Regionale Rundschau.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend.
- (5) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden sonstige Bekanntmachungen ortsüblich in den in Absatz 3 genannten Tageszeitungen veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 10. Dezember 2021  
Gemeinde Stuhr  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## **Gemeinde Weyhe**

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, berichtigt 2021 S. 730), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe beschlossen:

## **§ 1**

§ 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz unter der Internetadresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

verkündet bzw. bekannt gemacht.

Nachrichtlich erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter der Adresse [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de). Außerdem wird auf die Verkündungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich in der Kreiszeitung sowie im Weser Kurier - Regionale Rundschau - hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in der Kreiszeitung vorgenommen. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im Weser-Kurier - Regionale Rundschau - sowie die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de).

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Sie wird im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet sowie nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter der Adresse [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) bereitgestellt. Außerdem erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis auf die Verkündung in der Kreiszeitung sowie im Weser Kurier - Regionale Rundschau.

Weyhe, 16.12.2021  
Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Ina Pundsack-Bleith  
- Ina Pundsack-Bleith -

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 20.03.2012 beschlossen:

#### **Artikel I Änderung**

**§ 8 der Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ wird wie folgt gefasst:**

#### **§ 8 Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das elektronische Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar:** <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>. Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 14.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

### **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 380) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 15 wird die Angabe „0,22 €/qm“ durch die Angabe „0,35 €/qm“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lemförde, den 15.12.2021  
Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister

## **Flecken Lemförde**

### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Flecken Lemförde**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung vom 10.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Flecken Lemförde vom 14.03.2012 beschlossen:

#### **Artikel I Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung des Flecken Lemförde wird wie folgt gefasst:**

#### **§ 6 Verkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>**. Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Seite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 10.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

## **Gemeinde Brockum**

### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockum**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung vom 15.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockum vom 28.03.2012 beschlossen:

## **Artikel I Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Brockum wird wie folgt gefasst:**

### **§ 6 Verkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.** Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Seite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, den 15.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

## **Gemeinde Hüde**

### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüde**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung vom 23.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüde vom 18.04.2012 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Hüde wird wie folgt gefasst:**

**§ 6  
Verkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.** Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Seite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungsatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüde, den 23.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

**Gemeinde Lembruch**

**1. Änderungsatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lembruch**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung vom 04.11.2021 folgende 1. Änderungsatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lembruch vom 23.04.2012 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Lembruch wird wie folgt gefasst:**

**§ 6  
Verkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.** Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Seite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lembruch, den 04.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

## **Gemeinde Marl**

### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Marl**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung vom 17.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Marl vom 17.04.2012 beschlossen:

#### **Artikel I Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Marl wird wie folgt gefasst:**

#### **§ 6 Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.** Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marl, den 17.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

## **Gemeinde Quernheim**

### **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung vom 18.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim vom 03.05.2012 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim wird wie folgt gefasst:**

**§ 6  
Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.** Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungsatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quernheim, den 18.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

**Gemeinde Stemshorn**

**1. Änderungsatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung vom 08.11.2021 folgende 1. Änderungsatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn vom 16.04.2012 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung**

**§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn wird wie folgt gefasst:**

**§ 6  
Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>.** Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stemshorn, den 08.11.2021  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup

**Samtgemeinde Barnstorf**

**7. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 21,84 €

je angefangenen m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,  
zuzüglich 18,00 € je Abfuhr;

b) aus **Hauskläranlagen** 53,52 €

je angefangenen m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,  
zuzüglich 18,00 € je Abfuhr.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine sich nach Aufwand berechneten Gebühr in Höhe von 95 €/Std. fällig.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Barnstorf, den 16. Dezember 2021  
Samtgemeinde Barnstorf  
gez.  
Grimm  
Samtgemeindebürgermeister

**7. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf  
(Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt 3,96 €/m<sup>3</sup>.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Barnstorf, den 16. Dezember 2021  
Samtgemeinde Barnstorf  
gez.  
Grimm  
Samtgemeindebürgermeister

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

**Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen  
„Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinde Asendorf, der Flecken Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Martfeld und die Gemeinde Schwarme.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
  - b) Förderung von Kindern in der Kindertagespflege,
  - c) Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Jugendfreizeitheimen,
  - d) Aufgaben der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
  - e) Unterhaltung von Turnhallen und Sportplätzen sowie die Übernahme der gemeindlichen Verpflichtung gegenüber Vereinseigentum,

- f) Durchführung des Wasserabgabengesetzes,
- g) Öffentlicher Personennahverkehr,
- h) Wohnungsbauförderung,
- i) Bau von Radwegen an Landesstraßen,
- j) Tourismusförderung,
- k) Wirtschaftsförderung.
- l) Breitbandausbau

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt

„im gespaltenen Schild, rechts in Gold eine aus der Spaltlinie wachsende, aufrechte, rot behehrte schwarze Bärenpatze, links achtfach geständert von Blau und Silber“.

- (2) Flagge und Banner zeigen das Wappen, die Farben sind blau-gelb.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

## **§ 4**

### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 17.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.10.2016, außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 09.12.2021  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

## **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen  
" Flecken Bruchhausen-Vilsen ".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt  
  
„ein gespaltenes Schild, auf dem sich links eine Bärenklaue und rechts ein verschobenes Kreuz befinden“.
- (2) Die Farben sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Flecken Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

#### **§ 3**

##### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### **§ 4**

##### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens, bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt die in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zusammen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vom 20.02.2019 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## Gemeinde Asendorf

### Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Asendorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:  
  
„in gold mit goldenen Zwillingenleiten belegter, erniedrigter, schwarzer Schräglinksbalken; oben zwei aufrechte abgewendete, unten durch ein Stück verbundene rot bewehrte, schwarze Bärenatzen, unten 8 (1:2:2:2:1) schräg links gestellte, runde ungeprägte, rote Münzen“.
- (2) Die Gemeinde führt eine goldene Flagge mit rotem Randstreifen oben und unten, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Asendorf, Landkreis Diepholz.

#### § 3

##### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### § 4

##### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (in Fällen des § 104 Satz 1 NKomVG aus der Mitte des Rates) die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fest, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Asendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf vom 30.11.2011 außer Kraft.

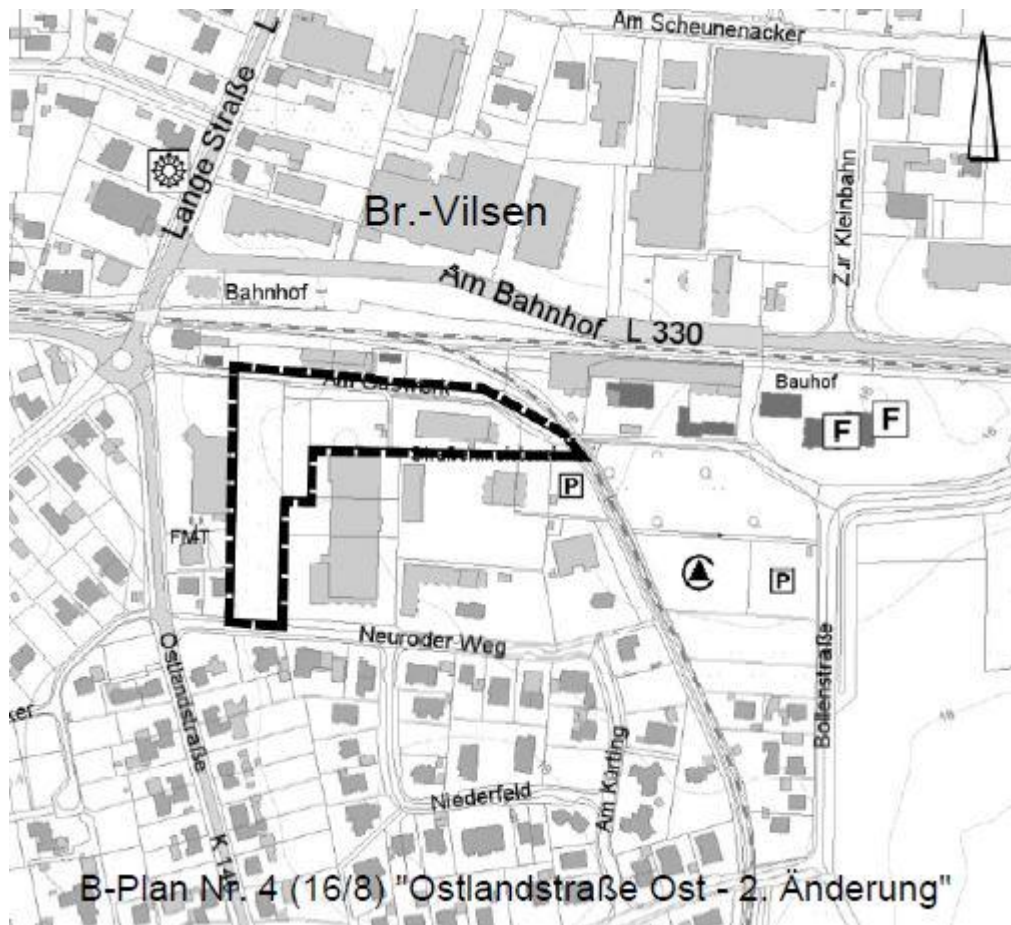
Asendorf, den 02.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/8) „Ostlandstraße Ost – 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/8) „Ostlandstraße Ost – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/8) „Ostlandstraße Ost – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 30.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## **Gemeinde Martfeld**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Martfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„schräg geteilt von gold und rot; oben eine schwarze Windmühle, unten eine eintürmige goldene Kirche mit schwarzen Dächern, unten links aufgelegt ein goldener Schild, darin eine schwebende schwarze Hausmarke, dieses bestehend aus zwei schräg gekreuzten Winkelmaßen mit abgewendeten Schenkeln, die mit beiderseits schräg angeschnittenen Balken zu einem Triangel verbunden sind“.

- (2) Die Gemeinde führt eine goldene Flagge mit rotem Randstreifen oben und unten, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Martfeld, Landkreis Diepholz.

#### **§ 3**

##### **Ratzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 105 Abs. 4 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (in Fällen des § 104 Satz 1 NKomVG aus der Mitte des Rates) die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fest, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Martfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

#### **§ 6**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

#### **§ 7**

#### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8 Inkrafttreten

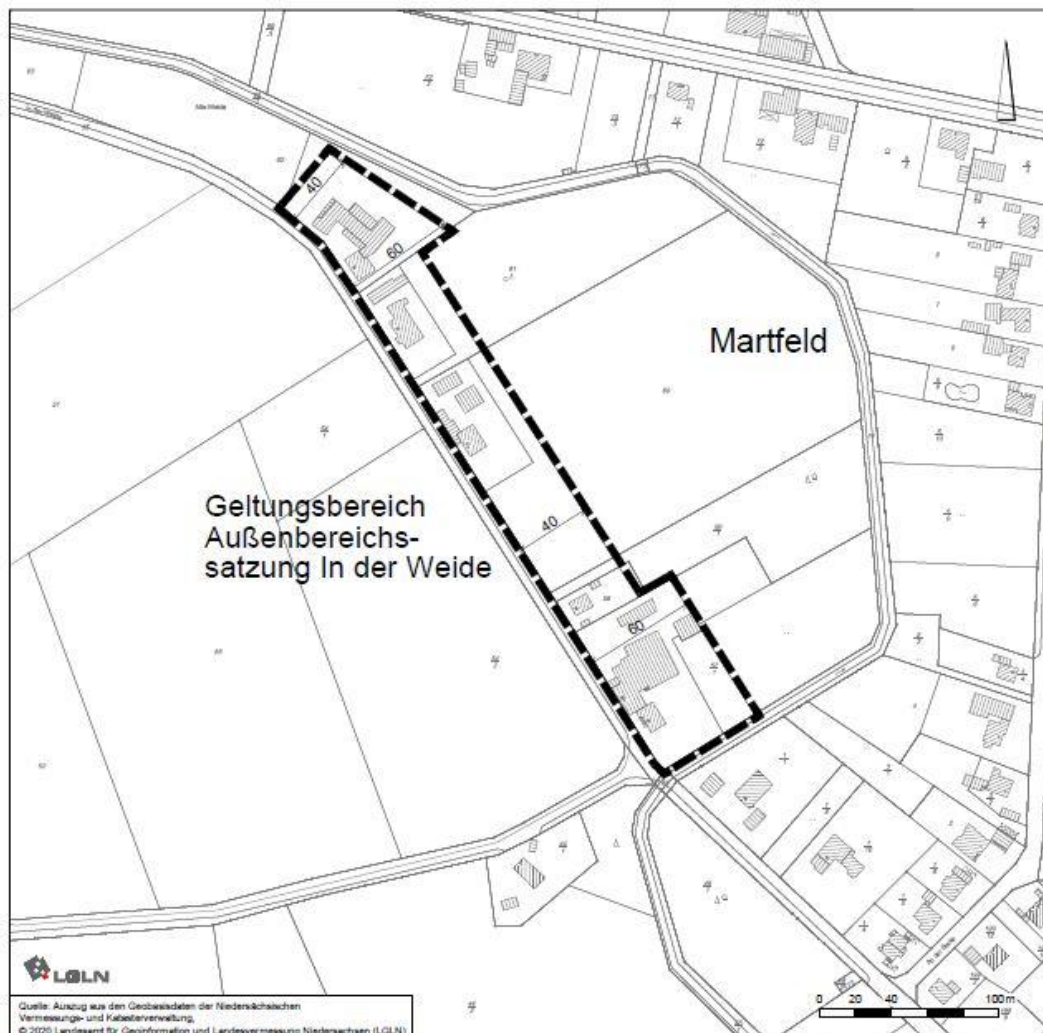
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld vom 13.12.2011 außer Kraft.

Martfeld, den 13.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - „Außenbereichssatzung In der Weide“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die „Außenbereichssatzung In der Weide“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Außenbereichssatzung In der Weide“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Außenbereichssatzung und die Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 30.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## **Gemeinde Schwarme**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Schwarme“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„in rechter schwarzer Flanke mit goldenem Schildfuß ein goldener Kirchturm, hinten in gold über schwarzem Schildfuß zwei aufrechte, abgewendete, unten mit schwarzem Brustfell verbundene rot bewehrte schwarze Bärenatzen, überhöht von gekreuzten schwarzen Giebelbrettern, die in nach außen gewendeten Pferdeköpfen enden“.

- (2) Die Gemeinde führt eine goldene Flagge mit rotem Randstreifen oben und unten, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Schwarme, Landkreis Diepholz.

**§ 3**  
**Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach § 81 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 105 Abs. 4 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (in Fällen des § 104 Satz 1 NKomVG aus der Mitte des Rates) die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fest, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Schwarm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme vom 09.02.2012 außer Kraft.

Schwarme, den 14.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## Samtgemeinde Rehden

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Rehden durch Umlaufbeschluss gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 17.12. bis 22.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

### § 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Rehden werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar:  
<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rehden, den 23. Dezember 2021  
Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

**Gemeinde Barver**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Barver**

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Barver durch Umlaufbeschluss gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 14.12. bis 22.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**I.**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Barver werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rehden, den 23.12.2021  
Borggrefe  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Dickel**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Dickel**

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Dickel durch Umlaufbeschluss gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 14.12. bis 22.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dickel werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

II.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rehden, den 23.12.2021  
Münning  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Hemsloh**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Hemsloh**

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Hemsloh durch Umlaufbeschluss gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 14.12. bis 22.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hemsloh werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

II.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rehden, den 23.12.2021  
Mackenstedt  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Rehden

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Rehden durch Umlaufbeschluss gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 17.12. bis 22.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehden werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

#### II.

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rehden, den 23.12.2021  
Mackenstedt  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Wetschen

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wetschen durch Umlaufbeschluss gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 17.12. bis 22.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wetschen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rehden, den 23.12.2021  
Rempe  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

## Samtgemeinde Schwaförden

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schwaförden, den 21. Dezember 2021  
gez. Denker  
Samtgemeindebürgermeister

## Jahresabschluss 2015

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.12.2021  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Denker

## Gemeinde Affinghausen

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Affinghausen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Affinghausen, den 06. Dezember 2021  
gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Ehrenburg

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ehrenburg werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ehrenburg, den 08. Dezember 2021  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Neuenkirchen

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neuenkirchen, den 07. Dezember 2021  
gez. Meyer  
(Bürgermeister)

gez. Denker  
(Gemeindedirektor)

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### zu § 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses Neuenkirchen erhält die/der Beauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €; hinsichtlich der Zahlungsweise gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Neuenkirchen, den 07. Dezember 2021  
gez. Meyer  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Scholen

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scholen



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Scholen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Scholen, den 14. Dezember 2021  
gez. Schwenn  
(Bürgermeister)

gez. Denker  
(Gemeindedirektor)

## **Jahresabschluss 2015**

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## **Gemeinde Schwaförden**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden**



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwaförden werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

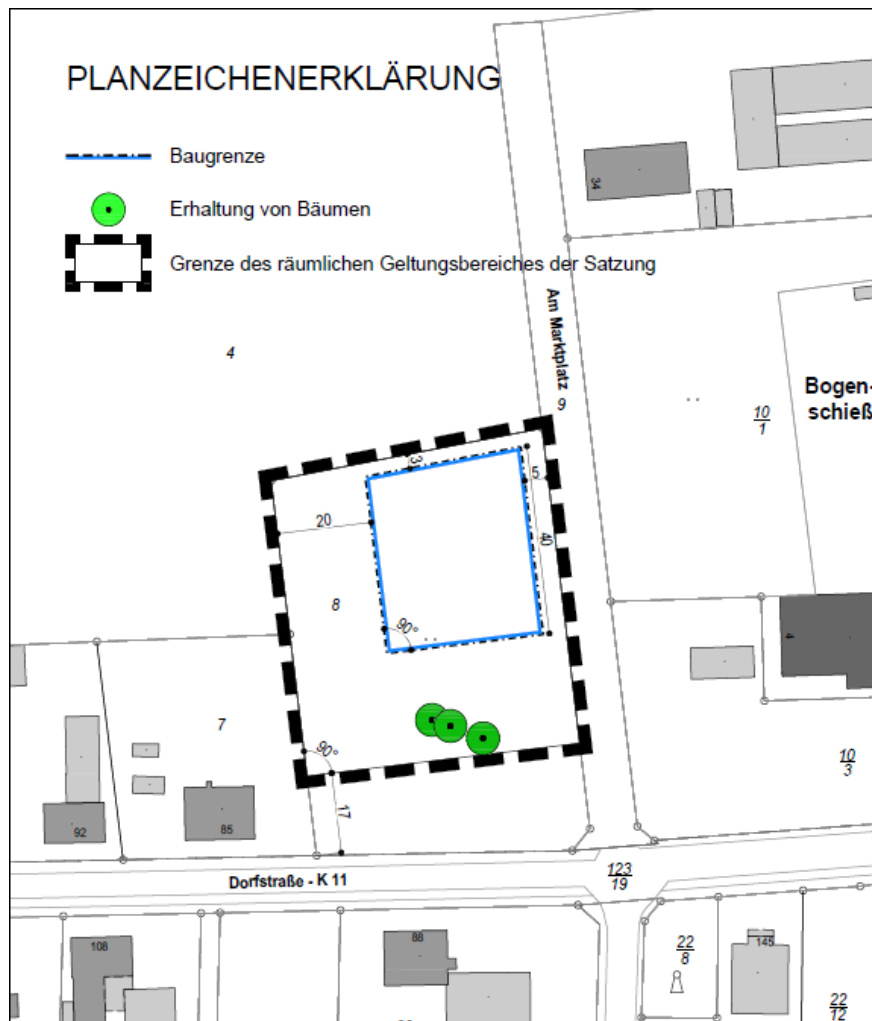
Schwaförden, den 15. Dezember 2021  
gez. Göbberd  
(Bürgermeister)

gez. Denker  
(Gemeindedirektor)

### **Aufstellung einer Ergänzungs-/Innenbereichssatzung gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Am Marktplatz“**

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung einer Ergänzungs-/Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB „Am Marktplatz“ gem. § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, in dem das Satzungsgebiet (unmaßstäblich) umrandet ist:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs-/Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB „Am Marktplatz“ in Kraft.**

Die Ergänzungs-/Innenbereichssatzung liegt mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 – 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15 – 18 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung) im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 33 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1.) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Innenbereichs-/Ergänzungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Absatz 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Innenbereichs-/Ergänzungssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 16.12.2021  
Denker  
Gemeindedirektor

## **Jahresabschluss 2015**

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## **Gemeinde Sudwalde**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde**



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sudwalde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sudwalde, den 16. Dezember 2021  
gez. Klusmann  
(Bürgermeister)

gez. Denker  
(Gemeindedirektor)

## Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 17.12.2021  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## Samtgemeinde Siedenburg

### Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.03.2012 der Samtgemeinde Siedenburg beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 1 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### § 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 22.12.2021  
Samtgemeinde Siedenburg  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mohr

## **Flecken Siedenburg**

### **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Flecken Siedenburg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2012 des Flecken Siedenburg beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### **§ 2**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 22.12.2021  
gez.  
Metzlaff  
Bürgermeister

gez.  
Mohr  
stv. Gemeindedirektor

## **Gemeinde Borstel**

### **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borstel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.03.2012 der Gemeinde Borstel beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### **§ 2**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borstel, den 22.12.2021  
gez.  
Engelbart  
Bürgermeister

## **Gemeinde Maasen**

### **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2012 der Gemeinde Maasen beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### **§ 2**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maasen, den 21.12.2021  
gez.  
Dr. Könemann  
Bürgermeister

## **Gemeinde Mellinghausen**

### **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2012 der Gemeinde Mellinghausen beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### **§ 2**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellinghausen, den 22.12.2021  
gez.  
Klare  
Bürgermeister

## **Gemeinde Staffhorst**

### **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staffhorst**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.03.2012 der Gemeinde Staffhorst beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### **§ 2**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staffhorst, den 21.12.2021  
gez.  
Güber  
Bürgermeister

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **Friedhofsordnung für den Friedhof Colnrade der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in 27239 Heiligenloh, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade am 9. Dezember 2021 folgende Friedhofsordnung für den Friedhof in Colnrade beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten für Säрге
- § 14 Wahlgrabstätten für Säрге
- § 15 Wahlgrabstätten für Urnen
- § 16 Rasenreihengrabstätten für Säрге

- § 17 Rasenreihengrabstätten für Urnen
- § 18 Rasendoppelgrabstätten für Säрге
- § 19 Urnengrabstätten mit Stele
- § 20 Rückgabe von Grabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 23 Grabgewölbe
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 26 Entfernung von Grabmalen
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### VI. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

### VII. Schlussvorschriften

- § 30 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Colnrade der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 124/1 und 272/122 der Flur 9 Gemarkung Colnrade in Größe von insgesamt 0,9259 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

### § 2

#### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Särge (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten für Särge (§ 14)
- c) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Rasendoppelgrabstätten für Särge (§ 18)
- g) Urnengrabstätten mit Stele (§ 19)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten für Särge oder Urnen kann das Nutzungsrecht auch, ohne dass eine Beisetzung stattfindet, verliehen werden.

(3) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Särge darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle für Särge können anstelle eines Sarges auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
  - von Kindern: Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m;
  - von Erwachsenen: Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m;
- b) für Urnen
  - Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

### **§ 13 Reihengrabstätten für Särge**

(1) Reihengrabstätten für Särge sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14 Wahlgrabstätten für Särge**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann bereits vor oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte auch ohne gleichzeitig stattfindende Bestattung verlängert werden. Eine Verlängerung ist jeweils in fünf Jahresschritten (5 Jahre, 10 Jahre, ...) möglich; die höchste Verlängerungsdauer beträgt maximal 30 Jahre. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 15 Wahlgrabstätten für Urnen**

(1) Wahlgrabstätten für Urnen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Für Wahlgrabstätten für Urnen gelten neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nachfolgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

- a) Das einzelne Grabmal soll sich von der Höhe und der Breite harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
- b) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
- c) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer Einfassung versehen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Wahlgrabstätten für Urnen.

## **§ 16 Rasenreihengrabstätten für Särge**

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten für Särge nicht gestattet. Jede Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen, auf die der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Särge.

### **§ 17**

#### **Rasenreihengrabstätten für Urnen**

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Urnen darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Rasenreihengrabstätten für Urnen werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasenreihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Urnen.

### **§ 18**

#### **Rasendoppelgrabstätten für Särge**

(1) Rasendoppelgrabstätte für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. In einer Rasendoppelgrabstätte für Särge kann je Grabstelle nur ein Sarg beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden.

(2) Bei der zweiten Beisetzung in einer Rasendoppelgrabstätte für Särge ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen.

Läuft das Nutzungsrecht an einer Rasendoppelgrabstätte für Särge aus, ohne dass eine zweite Beisetzung stattgefunden hat, kann das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Rasendoppelgrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Jede Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen, auf die der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Rasendoppelgrabstätten für Särge erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Särge auch für Rasendoppelgrabstätten für Särge.

### **§ 19**

#### **Urnengrabstätten mit Stele**

(1) Urnengrabstätten mit Stele werden anlässlich einer Beisetzung mit einer Grabstelle (Einzelgrabstellen) oder zwei Grabstellen (Doppelgrabstelle) für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnengrabstätte kann je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstellen ist ausgeschlossen.

(3) Bei der zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstelle ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die Ruhefrist anzupassen.

Läuft das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstelle aus, ohne dass eine zweite Beisetzung stattgefunden hat, kann das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelgrabstelle mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Urnengrabstätten mit Stele werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege Urnengrabstätten mit Stele erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Särge auch für Urnengrabstätten mit Stele.

## **§ 20 Rückgabe von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 21 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und sonstigen Anlagen**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 26 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Wildkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel sowie anorganischen Düngemitteln.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

### **§ 23**

#### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 24**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 25 Abs. 3.

## **§ 25**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 26 Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

### **§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VI. Haftung und Gebühren**

### **§ 28 Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## VII. Schlussvorschriften

### § 30 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heiligenloh, den 9. Dezember 2021

Der Kirchenvorstand

Pastorin Anke Orths

Vorsitzende

(L.S.)

Ehlers

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14. Dezember 2021

Kirchenamt in Sulingen

Schimke

(Schimke, Bevollmächtigter)

(L.S.)

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Colnade der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade in 27239 Heiligenloh, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof Colnade der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade in 27239 Heiligenloh hat der Kirchenvorstand am 9. Dezember 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

###### **1. Reihengrabstätte für Säрге**

für 30 Jahre je Grabstelle: ..... **300,00 €**

###### **2. Wahlgrabstätte für Säрге**

a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... **480,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... **16,00 €**

c) für eine zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) je Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit

###### **3. Wahlgrabstätte für Urnen**

a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... **330,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... **11,00 €**

###### **4. Rasenreihengrabstätte für Säрге**

für 30 Jahre einschl. Rasenpflege  
je Grabstelle: ..... **2.300,00 €**

###### **5. Rasenreihengrabstätte für Urnen**

für 30 Jahre einschl. Rasenpflege  
je Grabstelle: ..... **1.100,00 €**

**6. Rasendoppelgrabstätten für Säрге**

- a) für 30 Jahre einschl. Rasenpflege  
je Grabstätte:..... **4.600,00 €**  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstätte:..... **110,00 €**

**7. Urnengrabstätten mit Stele**

- a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Einzelgrabstelle:..... **1.900,00 €**  
b) für 30 Jahre mit Pflege  
je Doppelgrabstelle:..... **3.800,00 €**  
c) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstelle:..... **95,00 €**

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Genehmigung der  
Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder  
Änderung je:..... **50,00 €**

**III. Gebühren für die Einfassung  
von Grabstellen, die vom  
Friedhofsträger verlegt werden**

Gebühr für Einfassungen pro lfd. Meter..... **125,00 €**

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Für 1 Jahr je Grabstelle..... **9,50 €**  
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschl. Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser, Maschinenteknik und Abfallentsorgung.  
(2) Für Grabstätten nach den §§ 16 bis 19 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.  
(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraums fällig.

**§ 7**

**Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Abschnitt IV „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.  
(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heiligenloh, den 9. Dezember 2021

Der Kirchenvorstand

Pastorin Anke Orths

Vorsitzende

(L.S.)

Ehlers

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14. Dezember 2021  
Kirchenamt in Sulingen  
Schimke (L.S.)  
(Bevollmächtigter)

## **Wasserversorgung SULINGER LAND**

### **3. Änderung zur Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND**

Aufgrund des §§ 7 ff des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung zur Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I:

§ 16 Abs. 2 wird vor dem Wort „Wirtschaftspläne“ folgendes eingefügt:

- (1) <sup>1</sup> Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse „<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Bekanntzumachende Regelungen des Verbandes über die Erhebung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Entgelten werden zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung veröffentlicht.
- (2) Jahresabschlüsse,

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.
- (2) Die Wasserversorgung SULINGER LAND wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz geprüft.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Sulingen, 15. Dezember 2021  
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

### **2. Änderung zur Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung gibt sich die Wasserversorgung SULINGER LAND durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Änderung zur Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss:

Artikel I:

§ 8 wird wie folgt geändert: Neuer Absatz (5):

- (5) Sollte der Stimmführer einer Kommune unerwartet fehlen, bestimmen die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Kommune einen Ersatzstimmführer aus ihren Reihen.

§ 9 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gewählt wird öffentlich durch Zuruf durch die Stimmführer.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikel I treten am 01.01.2022 in Kraft.

Sulingen, 15. Dezember 2021  
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**6. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Versorgung mit Wasser der  
Wasserversorgung SULINGER LAND  
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m<sup>3</sup> Wasser 1,051 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,069 EUR, insgesamt 1,12 EUR brutto.

§ 23 Absatz 1 wird ein Satz a. eingefügt:

- a. Im Jahr 2022 wird die erste Abschlagszahlungen vom 15.02. auf den 15.03. verlegt.

§ 23 Absatz 2 wird unter Satz a. der Satz i. eingefügt:

- i. Im Jahr 2022 werden monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.03. und endend am 15.12. vereinbart.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2022 in Kraft.

Sulingen, 15. Dezember 2021  
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**5. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  
der Wasserversorgung SULINGER LAND  
(zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 25888), und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 4 Abs. 3 Satz (c) wird wie folgt geändert:

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die bauliche Höhe, sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 4,17 €.

§ 19 Absatz 1 wird ein Satz a. eingefügt:

- a. Im Jahr 2022 wird die erste Abschlagszahlungen vom 15.02. auf den 15.03. verlegt.

§ 19 Absatz 2 wird unter Satz a. der Satz i. eingefügt:

- i. Im Jahr 2022 werden monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.03. und endend am 15.12. vereinbart.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sulingen, 15. Dezember 2021  
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**4. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung  
der Wasserversorgung SULINGER LAND  
(dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben | 38,24 €/cbm |
| - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen         | 39,58 €/cbm |

§ 2 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Kann aus Gründen, die der/die Anschlussnehmer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den/die Anschlussnehmer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 40,00 € fällig.

§ 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Für Leerungen an Wochenenden, Feiertagen und 24.12. sowie 31.12. wird eine pauschale Gebühr in Höhe 100,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.

§ 2 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Für spontane, dringende Leerungen außerhalb der gesetzten Abfuhrtage wird eine Pauschale von 50,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2022 in Kraft.

Sulingen, 15. Dezember 2021  
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

## **Wegezweckverband, Sitz Syke**

### **Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Verbandssatzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	746.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	746.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	757.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	763.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	762.400 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. B. Bormann  
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.11.2021 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 01.12.2021  
gez. B. Bormann  
Geschäftsführer

---